

Heeressportverein Ried im Innkreis
ZEHNER-Kaserne
Kasernstraße 10
4910 Ried im Innkreis



SATZUNGEN

des

HEERESPORTVEREINES RIED im Innkreis (HSV RIED i. I.)

§ 1

Name und Sitz des Vereines:

Der Verein führt den Namen **Heeressportverein RIED im Innkreis (HSV RIED i. I.)** und hat seinen Sitz in der ZEHNER-Kaserne, Kasernstraße 10, 4910 RIED im Innkreis.

§ 2

Zweck des Vereines:

Der Sinn und Zweck des Vereines ist die Ermöglichung und Förderung sportlicher Betätigung der Soldaten und der an den einzelnen Sektionen interessierten zivilen Mitglieder auf breiter Basis, die Ausbildung zu sportlicher Höchstleistung auf der Grundlage des Amateurprinzips, sowie die Pflege der Kameradschaft unter den Vereinsangehörigen.

§ 3

Mittel zur Errichtung des Vereinszweckes:

- a) ideelle Mittel: Trainingskurse, Vorträge, Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Vereinsausflug
- b) finanzielle Mittel: Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren, Subventionen, Erträge von Veranstaltungen und Sammlungen

§ 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft

I. Erwerb der Mitgliedschaft:

- a) Vor der Konstituierung alle aktiven Soldaten und Vertragsbediensteten der Heeresverwaltung, die sich bereit erklären, alle Punkte der aufgestellten Satzungen anzuerkennen.
- b) Nach der Konstituierung werden Bewerber (aktive Soldaten, deren Angehörige, Vertragsbedienstete der Heeresverwaltung, deren Angehörige und Soldaten der Reserve sowie von Sektionsleiter oder aktiven Soldaten eingeführte Gäste) durch Vorstandsbeschluss aufgenommen.
- c) Jedes Mitglied erhält einen Mitgliederausweis.

II. Verlust der Mitgliedschaft:

a) durch Austritt:

Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum 31. 01. eines laufenden Jahres möglich und ist dem Vereinsvorstand schriftlich anzuzeigen.

b) durch Ausschluss:

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt über Beschluss durch einfache Mehrheit. Der Ausschluss kann erfolgen bei:

- Verlust der Unbescholtenheit
- unehrenhaftem Betragen innerhalb oder außerhalb des Vereines
- gröblichem Verstoß gegen diese Vereinsvorschriften, Vereinsinteressen, oder Trainingsregeln
- Schädigung des Ansehens und des Zweckes des Vereines
- Beitragszahlungsrückstand über sechs Monate

Gegen den Ausschluss kann innerhalb von acht Wochen beim Schiedsgericht Berufung eingelegt werden, welches dann endgültig entscheidet.

III. Ehrenmitgliedschaft:

Bei Vorliegen besonderer Verdienste um den HSV RIED i. I. kann der Vereinsvorstand Ehrenmitglieder ernennen. Der Zuerkennung muss der einstimmige Beschluss zu Grunde liegen. Hierüber wird eine Urkunde ausgestellt. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit, haben aber ansonsten dieselben Rechte und Pflichten wie alle übrigen Vereinsmitglieder.

§ 5

Formelle Bedingungen von Satzungsänderungen:

Die Satzungsänderungen werden von der Vorstandsversammlung beschlossen. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit aller anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Änderung ist in der Generalversammlung bekanntzugeben.

§ 6

Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder:

I. Rechte der Mitglieder:

- a) Stimmrecht und Antragsrecht bei allen durchzuführenden Versammlungen
- b) aktives und passives Wahlrecht
- c) Recht zum Erwerb und Tragen des Vereinsabzeichens
- d) Recht zur Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen
- e) Recht des freiwilligen Austritts
- f) Recht der Berufung bei Ausschluss

II. Pflichten der Mitglieder:

- a) Bezahlung des Mitgliedsbeitrages
- b) Wahrung der Vereinsinteressen
- c) Beachtung der Vereinsvorschriften und der vom Vereinsvorstand und der Generalversammlung gefassten Beschlüsse.

§ 7

Vereinsorgane:

Der Verein besteht aus: Generalversammlung
Vorstand
Rechnungsprüfer
Schiedsgericht

I. Generalversammlung:

Die ordentliche Generalversammlung wird grundsätzlich im zweijährigen Rhythmus längstens jedoch nach vier Jahren vom Vereinsvorstand einberufen. Außerordentliche Generalversammlungen können vom Vereinsvorstand nach Bedarf einberufen werden. Weiters kann mindestens durch 1/10 der ordentlichen Mitglieder die Einberufung zu einer ordentlichen Generalversammlung vom Vereinsvorstand verlangt werden. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens 10 Tage vorher. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind, oder nach 30 Minuten Wartezeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bei Auflösung des Vereines ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Anträge an die Generalversammlung sind bis 48 Stunden vor Versammlungsbeginn dem Vorstand mitzuteilen. Die Generalversammlung leitet der Präsident und bei dessen Abwesenheit der geschäftsführende Präsident. Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt, über Antrag geheim. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet die Stimme des Präsidenten oder des geschäftsführenden Präsidenten.

Der Generalversammlung bleibt vorbehalten:

- a) Oberstes Beschlussrecht in allen Vereinsangelegenheiten, soweit im Vorstand keine klare Entscheidung erzielt werden kann
- b) Genehmigung des Berichtes des Rechnungsprüfer
- c) Entgegennahme der Berichte der Funktionäre und Sektionsleiter
- d) Wahl des Vereinsvorstandes und die Ernennung der Rechnungsprüfer
- e) Beschluss zur Auflösung des Vereines.

II. Der Vereinsvorstand:

Dem Vereinsvorstand obliegt die Führung des Vereines. Er wird von der Generalversammlung grundsätzlich auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist jederzeit wieder wählbar. Findet durch Beschluss des Vorstands nach zwei Jahren keine Generalversammlung statt so verbleibt der amtierende Vereinsvorstand bestehen. Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt unter zwingenden persönlichen Gründen niederlegen oder des Amtes enthoben werden, wenn es gegen §6 Abs. II oder gegen die Interessen des Vereines verstoßen hat.

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem geschäftsführenden Präsident oder dem stellvertretenden geschäftsführenden Präsidenten
- c) dem Schriftführer oder dem Schriftführerstellvertreter
- d) dem Kassier oder dem stellvertretenden Kassier

e) den Sektionsleitern, deren Anzahl den aktiven Sektionen entspricht

Dem Vereinsvorstand stehen als beratende Organe zur Verfügung:

- a) der Rechtsberater
- b) der Pressesprecher

Der Vereinsvorstand ist durch die Generalversammlung zu wählen. Während einer Amtsperiode können Vorstandsmitglieder durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes zur befristeten Tätigkeit in den Vorstand kooptiert werden. Jedes Mitglied des Vorstandes ist diesem und der Generalversammlung gegenüber, verantwortlich. Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle schriftlich oder mündlich zur Sitzung geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Nach 15 Minuten Wartezeit ist der Vereinsvorstand auch in geringerer Zahl beschlussfähig. Beschlüsse des Vereinsvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder der den Vorsitz geschäftsführende Präsident.

Für den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Der Schriftverkehr des Vorstandes ist vom Präsidenten, bei Verhinderung vom geschäftsführenden Präsident und dem Schriftführer zu unterfertigen. Der Präsident kann die Unterschriftsberechtigung an den geschäftsführenden Präsidenten delegieren.

Tätigkeiten des Vereinsvorstandes:

Diese ist in erster Linie darauf gerichtet, den Geschäftsbetrieb des Vereines im Sinne des Vereinszweckes abzuwickeln und die Voraussetzungen für die Sportausübung der Mitglieder zu schaffen. Insbesondere ist darüber zu verstehen:

- a) Repräsentation des Vereines
- b) Zusammensetzung von Delegationen
- c) Abschluss von Wettkampfverträgen
- d) Festlegung der Tagesordnung für die Generalversammlung
- e) Ausgabe von schriftlichen oder mündlichen Informationen an die Mitglieder
- f) Aktivitäten der einzelnen Sportsektionen
- g) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- i) Zuerkennung von Ehrenmitgliedschaften
- j) Regelung der sportlichen Betätigung bei anderen Vereinen
- k) Einberufung der Generalversammlung
- l) Wahl und Einsatz von Schiedsgerichten, Rechtsberater und Pressesprecher

1. Der Präsident:

Dieser steht an der Spitze des Vorstandes und somit des Vereines. Er vertritt den Verein nach außen und leitet das Vereinsgeschehen. Er leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Generalversammlungen. Er ist berechtigt, unaufschiebbare Entscheidungen, die den Aufgabenkreis eines anderen Vorstandsmitgliedes gehören, selbst zu treffen. Er erstellt den Jahreshaushaltsplan zusammen mit dem Kassier. Er bestellt zusammen mit den Sektionsleitern die Trainer und verpflichtet die Kampf- und Rennmannschaften. Zur Vertretung des Präsidenten sind berechtigt: der geschäftsführende Präsident und dessen Stellvertreter. Der Präsident kann seine Agenden teilweise an den geschäftsführenden Präsidenten delegieren.

2. Der geschäftsführende Präsident:

Er vertritt den Präsidenten während dessen Abwesenheit und leitet die Geschäfte des HSV wie z.B. die Koordination zwischen den einzelnen Sektionen, er führt Planungsaufgaben den HSV betreffend durch, er bereitet die Vorstandssitzungen und Generalversammlungen vor und leitet diese.

3. Die Sektionsleiter:

Sie leiten das sportliche Geschehen ihrer Sektionen. Auf ihnen liegt das Schwergewicht der Mitgliederwerbung. Sie stellen die Kampfmannschaften zusammen und schlagen dem Vorstand die Trainer vor. Die Stellvertreter übernehmen bei der Abwesenheit der Sektionsleiter Sitz und Stimme bei den Vorstandssitzungen.

4. Der Kassier:

Er führt über die finanzielle Gebahrung des Vereines Buch. Er betreibt den Eingang der Mitgliedsbeiträge und überwacht die satzungsmäßige Verwendung der Vereinsmittel. Er haftet dem Verein für seine Kassenführung. Dem Vereinsvorstand hat der Kassier bei jeder Sitzung einen Überblick über den Stand der Vereinsmittel zu geben. Bei Bedarf können durch den Vorstand Aufgaben an den Kassierstellvertreter mit Zustimmung desselben übertragen werden.

5. Der Schriftführer:

Er besorgt den laufenden Schriftverkehr, verwahrt das Archiv und führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und Generalversammlungen.

6. Die Rechnungsprüfer:

Diese werden durch die Generalversammlung gewählt. Sie prüfen auf Antrag des Vorstandes die finanzielle Gebahrung des Vereines anhand der Bücher und Belege. Das Prüfungsergebnis ist jeweils schriftlich festzulegen. Über die Ergebnisse haben die Rechnungsprüfer bei der ordentlichen Generalversammlung Bericht zu erstatten.

7. Das Schiedsgericht:

Das Schiedsgericht wird bei Bedarf durch den Vereinsvorstand vorgeschlagen, mit 2/3 Mehrheit beschlossen und eingesetzt. Es entscheidet über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sowie über die allfällige Berufung ausgeschlossener Mitglieder. Darin ist jede Streitpartei durch zwei Vereinsmitglieder vertreten. Die vier Schiedsrichter wählen ein fünftes Mitglied zum Vorsitzenden. Wird hierin keine Einigung erzielt, entscheidet das Los. Das Schiedsgericht fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist Vereinsintern unanfechtbar.

§ 8

Erfordernisse gültiger Ausfertigungen u. Bekanntmachungen:

Für den Verein ist zeichnungsberechtigt:

der Präsident, bei dessen Abwesenheit der geschäftsführende Präsident bzw. dessen Stellvertreter, für den Schriftverkehr zusätzlich der Schriftführer bzw. dessen Stellvertreter, in Kassenangelegenheiten zusätzlich der Kassier bzw. dessen Stellvertreter.

§ 9

Vertretung des Vereines nach außen:

Der Verein wird in erster Linie durch den Präsidenten bzw. den geschäftsführenden Präsidenten oder dessen Stellvertreter repräsentiert.

§ 10

Auflösung des Vereines:

Die Auflösung erfolgt über Antrag und Beschluss in der Generalversammlung. Zum Auflösungsbeschluss ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Im Falle der Auflösung ist bewegliches und unbewegliches Vermögen des Vereines dem Militärkommando OÖ für andere sportliche Zwecke zur Verfügung zu stellen, ausgenommen davon sind alle beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerte die auf Grund von privatrechtlichen Verträgen auf anderen als den kaserneigenen Grundstücken errichtet und geschaffen wurden.

§ 11

Gründung von Zweigvereinen:

Der HSV RIED i. I. lässt die Gründung von Zweigvereinen grundsätzlich zu.

I. Erklärung des Begriffes Zweigverein:

Ein Zweigverein steht zu einem Hauptverein (HSV) in einem bestimmten, in den Statuten verankerten Abhängigkeitsverhältnis und damit in einer Art von Unterordnung; jedenfalls setzt ein Zweigverein den Bestand des Hauptvereines - sprich „HSV“ - voraus. Zweigvereine liegen dann vor, wenn bestimmte Sektionen des HSV eine organisatorische Selbstständigkeit besitzen, ihre Organträger selbst bestimmen, eine eigene Versammlungstätigkeit und eigene Aktivitäten entfalten sowie eine finanzielle Selbstständigkeit genießen. Trotz enger Verbindung zwischen Haupt- und Zweigverein genießen diese eine eigene rechtliche Selbstständigkeit als juristische Person und sind daher eine Steuersubjekte. Damit verbunden ist auch eine eigene Finanzhoheit der Zweigvereine.

II. Benennung eines Zweigvereines des HSV RIED i. I.:

Aus der Namensbenennung eines Zweigvereines muss sowohl die Bezeichnung „HSV“ als auch die örtliche Zuordnung „Ried i. I.“ klar hervorgehen.

III. Genehmigung der Gründung eines Zweigvereines:

Die Gründung eines Zweigvereines ist an die Genehmigung durch die Generalversammlung gebunden. Hierbei ist eine 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

IV. Bestehen eines Zweigvereines:

Ein Zweigverein ist in seinem Bestehen von der Existenz und dem Fortbestand des HSV Ried i. I. abhängig. Die Auflösung des HSV Ried i. I. bedingt zwangsläufig die Auflösung jedes seiner Zweigvereine.

V. Mitglieder:

Die Mitglieder eines Zweigvereines sind auch gleichzeitig Mitglieder des HSV Ried i. I.

Die Generalversammlung am 19. Jänner 2007